

(3) Der Erstattungsantrag ist unter Anwendung der gemäß § 7 Abs. 1 nach Planpositionsnummern festgelegten Prozentsätze, bezogen auf die in den hierbei angegebenen Zeiträumen geplanten Bauleistungen, aufzustellen.

(4) Der Auftraggeber hat den Erstattungsantrag zu prüfen und spätestens 8 Tage nach Erhalt der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisbauleitung für Vorhaben der LPG und BHG zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

(1) Die Rechnungslegung über die entstandenen Winterbaukosten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Absätze 5 bis 7 zu erfolgen. Hierbei darf je Winterbauobjekt der berechnete Betrag nicht die Summe überschreiten, die sich unter Anwendung der nachstehenden Prozentsätze, bezogen auf die Abrechnungssumme für Bauhauptleistungen, in der nachstehend angegebenen Zeit ergibt:

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.
vom 1. Dezember bis 31. März,

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N.
vom 1. November bis 30. April.

Für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

41 00 000 — Hochbauten

42 13 100 — Industrie-Geschoßbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 3,32 % >

b) in Berlin 2,57%

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N.; N. 4,31 %

42 00 000 — Industriebauten

außer 42 13 100 Industrie-Geschoßbauten

42 20 000 Feuerungsbau

42 30 000 Turmartige Industriebauten

42 52 000 Kettenförderer

42 53 000 Schweb- und Seilbahnen

42 54 000 Kranbahnen und -fundamente

43 11 400 — Schöpfwerke

43 12 600 — Docks und Hellinge

43 13 000 — Hochwasserschutz und Stauwerke

43 14 000 — Bauten der Be- und Entwässerung
außer 43 14 300 Kläranlagen

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 2,07 %

b) in Berlin 1,79 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 2,62 %

42 20 000 — Feuerungsbau

42 30 000 — Turmartige Industriebauten

bei Bauvorhaben unter und über 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 0,90 %

b) in Berlin 0,75 %

43 20 000 — Straßenbauten

43 30 000 — Bahnbau (Gleisoberbau)

43 50 000 — Tunnelbau

43 91 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 0,32 %

b) in Berlin 0,29 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 0,38 %
43 40 000 — Brückenbauten

bei Bauvorhaben unter 300 m ü. N. N.

a) in der DDR 1,25 %

b) in Berlin 1,07 %

bei Bauvorhaben über 300 m ü. N. N. 1,70 %

(2) Bei der Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben a bis e dürfen die Höchstwerte der Liste (s. Anlage) nicht überschritten werden. Soweit für Leistungen keine Höchstwerte angegeben sind, sind die Aufwendungen nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu berechnen. Die Berechnung der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 5 Buchstaben f und g hat nach den preisrechtlichen Bestimmungen für Stundenlohnarbeiten zu erfolgen. Die Erstattung der Aufwendungen zu § 3 Abs. 5 Buchst. h erfolgt in effektiver Höhe der Originalrechnung für das betreffende Bauvorhaben.

(3) Den Rechnungen sind für die Leistungspositionen zu Einheitspreisen die Massenberechnungen und für die Positionen über Stundenlohnarbeiten die Leistungsbescheinigungen des Auftraggebers beizufügen.

(4) Die Rechnungslegung hat für die Leistungen des abgelaufenen Monats bis zum 7. des folgenden Monats zu erfolgen. Die Auftraggeber haben die geprüften und bestätigten Rechnungen innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zur Erstattung vorzulegen. Bei Bauvorhaben der LPG und -BHG sind die vom Auftraggeber anerkannten Rechnungen in der gleichen Frist der zuständigen Kreisbauleitung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen und von dieser an die Kreisstelle der Deutschen Bauernbank zwecks Bezahlung weiterzuleiten.

(5) Schlußtermin für die Erstattung der Kosten der ausgeführten Leistungen im I. Quartal des Planjahres ist der 15. Mai und für das IV. Quartal der 31. Januar des folgenden Planjahres.

§ 8

Sonderregelung

(1) Wird vom Auftraggeber mit Zustimmung des Planträgers und der Zentrale der Deutschen Investitionsbank bei der Durchführung von Bauten der Staatsplanvorhaben — z. B. Objekte des Kohle-, Energie- und Chemieprogramms — das forcierte Bauen in den Wintermonaten bei Objekten oder Teilen von Objekten, die für das Bauen im Winter nicht geeignet sind, gefordert, so sind dem Baubetrieb die nachstehend aufgeführten Leistungen und Maßnahmen zusätzlich zur globalen Erstattung auf Nachweis gesondert zu vergüten:

a) das Lösen gefrorener Bodenmassen, mit Ausnahme bei Baggerarbeiten in Verbindung mit gleislosem Förderbetrieb;

b) die Einhausung oder Teileinhausung von Bauobjekten oder Teilen von Bauobjekten (nicht der Baustelleneinrichtung) einschließlich der hierfür erforderlichen Wärmequellen und Energie, wobei den Erfordernissen entsprechend diese Maßnahmen auch unabhängig voneinander zur Anwendung kommen können;

c) das Herstellen provisorischer Trennwände zur Abgrenzung eines Bauobjektes in einen geschlossenen oder einen offenen Bauteil bzw. in einen zu beheizenden und einen nicht zu beheizenden Bauteil.